

# FAQ zum Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarkts

## Gesetzliche Nutzungserlaubnisse (Schranken des Urheberrechts); Entfristung; E-Lending

### **a. Was regelt der Entwurf zu Text und Data Mining?**

Text und Data Mining (TDM) ist die softwaregestützte Auswertung großer Datenmengen, um neue Muster oder Trends zu erkennen und auf diese Weise neue Erkenntnisse zu gewinnen. TDM ist damit eine Schlüsseltechnologie für maschinelles Lernen und Künstliche Intelligenz. Um Text und Data Mining durchführen zu können, müssen Inhalte, wie z. B. Texte, Fotos oder Zahlenmaterial, in der Regel zunächst vervielfältigt werden, um sie anschließend auswerten zu können. Diese Inhalte sind – auch wenn sie beispielsweise im Internet frei abrufbar sind – häufig urheberrechtlich geschützt: Dies gilt praktisch für jedes aktuelle Foto, und für viele Texte, es sei denn, deren Schutzfrist (70 Jahre nach Tod des Autors) wäre schon abgelaufen. Deshalb ist eine Erlaubnis nötig, um sie per TDM nutzen zu können.

Zu wissenschaftlichen Zwecken sind solche Vervielfältigungen in Deutschland bereits seit 2018 erlaubt. Diese Erlaubnis wird nun leicht modifiziert, insbesondere entfällt die Vergütungspflicht (§ 60d UrhG). Auch das Text und Data Mining zu anderen Zwecken ist künftig vergütungsfrei gestattet, also beispielsweise um künstliche Intelligenz für kommerzielle Anwendungen zu trainieren (§ 44b UrhG). Rechtsinhaber können aber die Nutzung ihrer Inhalte für Text und Data Mining außerhalb der wissenschaftlichen Forschung in maschinenlesbarer Form verbieten.

### **b. Was ändert sich bei den Nutzungsbefugnissen für Bildung und Wissenschaft?**

Die DSM-Richtlinie sieht zwingend vor, dass urheberrechtlich geschützte Werke für Unterricht und Lehre an Schulen und Universitäten auf gesetzlicher Grundlage genutzt werden können. Die Reform des Urheberrechtsgesetzes durch das Urheberrechts-Wissengesellschafts-Gesetz (UrhWissG), die 2018 in Kraft getreten ist, enthält entsprechende Befugnisse in § 60a UrhG bereits. Es bleibt dabei, dass grundsätzlich 15 Prozent eines Werkes für den Unterricht und die Lehre auf gesetzlicher Grundlage genutzt werden dürfen und diese Nutzungen pauschal zu vergüten sind. Ergänzend werden nun auch grenzüberschreitende Nutzung einbezogen, beispielsweise Online-Angebote von Universitäten, die so rechtssicher europaweit genutzt werden können (§ 60a Absatz 3a UrhG).

### **c. Welche Neuerungen gibt es für Bibliotheken und Archive?**

Die DSM-Richtlinie sieht vor, dass Mitgliedstaaten Einrichtungen des Kulturerbes, wie Bibliotheken, Museen und Archiven, erlauben müssen, ihre Bestände zum Zweck der Langzeitarchivierung zu vervielfältigen, z. B. um zu vermeiden, dass Bücher oder Archivakten im Falle eines Brandes unwiederbringlich verloren gehen. Die Reform des Urheberrechtsgesetzes, die 2018 in Kraft getreten ist, enthielt eine solche Regelung schon für Kulturerbe-Einrichtungen, die keine kommerziellen Zwecke verfolgen. Der aktuelle Entwurf erlaubt solche Kopien zur Langzeitarchivierung auch Kulturerbe-Einrichtungen, die kommerzielle Zwecke verfolgen, z. B. Archiven von Unternehmen. Die Einrichtungen erhalten dadurch Rechtssicherheit, dass sie die Werke in ihren Beständen so oft wie nötig und auch in digitalen Formaten vervielfältigen dürfen.

### **d. Die Reform des Bildungs- und Wissenschafts-Urheberrechts aus dem Jahr 2018 ist befristet; wie geht es damit weiter?**

2018 wurden die gesetzlichen Nutzungserlaubnisse für Unterricht an Schulen und Hochschulen, für die Forschung und für Bibliotheken, Museen und Archive in den §§ 60a bis 60h UrhG umfassend neu geregelt, aber bis Ende Februar 2023 befristet. **Diese Vorschriften werden nun vollständig entfristet**; dies ist in § 142 UrhG geregelt. Das schafft Planungssicherheit für die Bildungsträger, gerade in Zeiten der Pandemie. Es bleibt dabei, dass die Bundesregierung bis 1. März 2022 dem Deutschen Bundestag über die Auswirkungen der Reform im Jahr 2017 Bericht erstattet.

Quelle: Auszug aus:

[https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RegE\\_Gesetz\\_Anpassung\\_Urheberrecht\\_digitaler\\_Binnenmarkt\\_FAQ.pdf;jsessionid=1189CC68D7B2A4ACEFD06DA97A3EF625.2\\_cid334?blob=publicationFile&v=5](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RegE_Gesetz_Anpassung_Urheberrecht_digitaler_Binnenmarkt_FAQ.pdf;jsessionid=1189CC68D7B2A4ACEFD06DA97A3EF625.2_cid334?blob=publicationFile&v=5)